



Brüssel, den 5. September 2025  
(OR. en)

11280/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0145(NLE)**

---

---

**IXIM 154  
JAI 1030  
ENFOPOL 253  
CRIMORG 128  
JAIEX 72  
AVIATION 92  
DATAPROTECT 148  
N 55**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union

---

**BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen  
über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)  
zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung  
von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom [Datum] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/... des Rates<sup>2+</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“). vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ...<sup>++</sup> unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sieht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften aus der Union an das Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“). unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte vor, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 bzw. Artikel 8 der Charta. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (3) Das Abkommen fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden Norwegen und jenen der Mitgliedstaaten sowie Europol und Eurojust mit dem Ziel, ihre Fähigkeiten zur Stärkung der Außengrenzen der Union und Norwegens zu verbessern und die innere Sicherheit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums wirksam zu gewährleisten.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2025/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union (ABl. L, ..., ELI: ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer des in Dokument ST 11279/25 enthaltenen Beschlusses in den Text und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle jenes Beschlusses in die Fußnote einfügen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens aus Dokument ST 11281/25 einfügen.

- (4) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 29. Juli 2025 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> angehört und hat am 24. Juli 2025<sup>4</sup> seine Stellungnahme 16/2025 abgegeben.
- (7) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

<sup>4</sup> ABl. C, ..., ELI: ...

## *Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wird im Namen der Union genehmigt<sup>5+</sup>.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft<sup>6</sup>.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

---

<sup>5</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im [Amtsblattfundstelle einfügen] veröffentlicht.

<sup>+</sup> Delegationen/ABL.: Siehe Dokument ST 11281/25.

<sup>6</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.